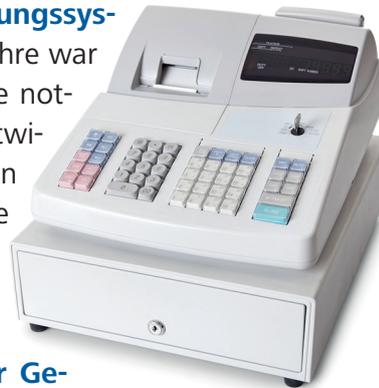


Mandanten- Brief

Oktober 2024

1. Meldepflicht für Kassen, Taxameter und andere elektronische Aufzeichnungssysteme

Mit der Reform der gesetzlichen Vorgaben für Kassensysteme und andere elektronische Aufzeichnungssysteme durch das „**Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen**“ wurde nicht nur die **Installation einer TSE (technische Sicherheitseinrichtung)** für die meisten solchen Geräte und Systeme **vorgeschrieben**, sondern auch geregelt, dass Unternehmer ihre **Kassen und anderen Aufzeichnungssysteme dem Finanzamt melden** müssen. Viele Jahre war diese Meldepflicht ausgesetzt, weil der Fiskus die notwendigen elektronischen Meldeverfahren erst entwickeln musste. Das wird sich ab 2025 ändern, denn **ab dem 1. Januar 2025 sollen** entsprechende **elektronische Übermittlungsmöglichkeiten bereitstehen**. Von der Meldepflicht **betroffen sind alle elektronischen Aufzeichnungssysteme zur Erfassung aufzeichnungspflichtiger Geschäftsvorfälle** und anderer Kassenvorgänge. Dazu gehören insbesondere:



- **Registrierkassen und elektronische Kassensysteme**
- **Softwarebasierte Aufzeichnungssysteme für Kassenvorgänge** (App-Lösungen für Tablets oder Smartphones sowie Branchensoftware mit Kassenfunktion oder Kassenmodul, z.B. für Arztpraxen oder Hotels)
- **Waagen mit Registrierkassenfunktion**
- **Warenwirtschaftssysteme mit Kassenfunktion**
- **EU-Taxameter und Wegstreckenzähler**

Für die Meldung stehen den Betrieben nach derzeitigem Stand **drei Alternativen** zur Verfügung. Neben einer **Direkteingabe** in das Formular „Mitteilung über elektronische Aufzeichnungssysteme“ **auf der ELSTER-Website** oder dem **Upload einer vom Kassensystem** oder der Aufzeichnungssoftware **erstellten XML-Datei** auf der ELSTER-Website können die **Kassensysteme oder andere Softwarepakete** auch die ERIC-Schnittstelle nutzen, um die **Meldung direkt vorzunehmen**. Falls das verwendete System oder die Software diese Funktion unterstützt, dürfte das die komfortabelste Alternative sein. Die Meldung kann der Unternehmer selbst vornehmen oder durch den Steuerberater oder den Hersteller oder Lieferanten des Kassensystems vornehmen lassen. In der Meldung sind **bei jeder Übermittlung stets alle elektronischen Aufzeichnungssysteme einer Betriebsstätte** zu erfassen. Insgesamt verlangt das Finanzamt sieben Pflichtangaben in der Meldung:

- **Name des Betriebs oder Unternehmers**
- **Steuernummer des Betriebs**
- **Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung**
- **Art des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems**

Kassengesetz verschärfte Vorgaben für elektronische Kassen und andere Aufzeichnungssysteme

Meldepflicht für Kassen ebenfalls Teil der Reform

Aussetzung der Meldepflicht wegen fehlender Meldeverfahren

Meldeverfahren stehen ab 2025 bereit und Moratorium läuft aus

drei Alternativen zur Meldung der Kassen

Kasse oder Software kann Meldung selbst generieren

Meldung muss immer alle Kassen des Betriebs umfassen

- **Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme**
- **Seriennummer(n)** des/der verwendeten Aufzeichnungssystems/-systeme
- **Datum der Anschaffung oder Außerbetriebnahme** des elektronischen Aufzeichnungssystems

Die **Meldung** muss grundsätzlich **spätestens einen Monat nach Anschaffung oder Außerbetriebnahme** eines elektronischen Aufzeichnungssystems erfolgen. Diese **Vorgabe gilt** jedoch **erst ab dem 1. Juli 2025**, auch wenn die Meldemöglichkeit schon ab dem 1. Januar 2025 bereitstehen wird. Dementsprechend sind **vor dem 1. Juli 2025 angeschaffte Aufzeichnungssysteme** spätestens **bis zum 31. Juli 2025 zu melden**. Aufzeichnungssysteme, die **vor dem 1. Juli 2025 endgültig außer Betrieb genommen** wurden und nicht mehr im Betrieb vorhanden sind, **müssen nicht gemeldet werden**, es sei denn, ihre Anschaffung ist zuvor bereits gemeldet worden. **Gemietete oder geleaste Geräte sowie Leih- und Tauschgeräte** sind wie angeschaffte Systeme zu behandeln und damit **ebenfalls in einer Meldung zu erfassen**.

Auch wenn nach derzeitigem Stand die **Nichterfüllung der Meldepflicht keine Ordnungswidrigkeit** ist und damit nicht unmittelbar ein Bußgeld droht, wenn die Meldung nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt, ist die **Einhaltung der Meldepflicht anzuraten**. Das Finanzamt wird sich nämlich sicher eher die Betriebe für eine genauere Überprüfung oder eine Kassennachschau „herauspicken“, die mit der Meldepflicht besonders schlampig umgehen. Außerdem kann das Finanzamt ein **Zwangsgeld oder andere Zwangsmittel festsetzen**, um die Meldung zu erzwingen. Schließlich ist es auch jederzeit möglich, dass der **Gesetzgeber die Rechtslage ändert** und die unterlassene Meldung zur Ordnungswidrigkeit hochstuft. Wer dann nicht ständig ein wachsames Auge auf Gesetzesänderungen hat und die Meldung noch schnell nachholt, dem droht möglicherweise überraschend ein saftiges Bußgeld, aus dem man sich dann auch nicht einfach herausreden kann.

2. Betriebsveranstaltungen mit beschränktem Teilnehmerkreis

Für Leistungen des Arbeitgebers im Rahmen einer Betriebsveranstaltung kann die **Lohnsteuer pauschal mit einem Steuersatz von 25 %** abgegolten werden. Daneben gibt es noch den **Freibetrag von 110 Euro pro Veranstaltung und Teilnehmer**, bis zu dem die Zuwendungen des Arbeitgebers komplett steuerfrei sind. **Voraussetzung für den Freibetrag** ist allerdings, dass die **Betriebsveranstaltung allen Angehörigen des Betriebs oder Betriebs-teils offensteht**. Für die Pauschalversteuerung gibt es dagegen seit 2015 keine derartige Einschränkung mehr, sodass die **Pauschalversteuerung auch für Betriebsveranstaltungen** in Frage kommt, **an denen nur bestimmte Mitarbeiter teilnehmen dürfen**. Das hat der Bundesfinanzhof nun ausdrücklich bestätigt und einem Unternehmen die Pauschalversteuerung von Weihnachtsfeiern für die Vorstandsmitglieder und für die Führungsebene gebilligt. Entgegen der Auffassung des Finanzamts ist für die Pauschalversteuerung lediglich erforderlich, dass eine Veranstaltung auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter stattfindet. Anlass, Teilnehmerkreis oder Umfang der Veranstaltung haben dagegen keinen Einfluss auf die Pauschalversteuerungsoption.

Meldung spätestens ein Monat nach Anschaffung oder Außerbetriebnahme

Meldepflicht gilt ab dem 1. Juli 2025

vor 2025 angeschaffte Geräte und Systeme sind bis 31. Juli 2025 zu melden

geleaste, gemietete oder geliehene Geräte sind auch zu melden

derzeit keine Bußgelder bei Nichterfüllung der Meldepflicht

andere negative Konsequenzen drohen

Pauschalversteuerung und Freibetrag für Betriebsveranstaltungen

Freibetrag nur bei Veranstaltungen für den gesamten Betrieb

Pauschalversteuerung auch bei beschränktem Teilnehmerkreis möglich

3. Datenschutzrecht im Bereich der Finanzverwaltung

Seit Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erhalten die Finanzbehörden regelmäßig **Auskunftsbegehren von Steuerzahlern, die sich auf die DSGVO berufen**. Der Bundesfinanzhof hat nun in einem Grundsatzurteil über die **Voraussetzungen und die Reichweite des Auskunftsanspruchs nach der DSGVO** entschieden. Laut dem Urteil **unterliegt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Finanzverwaltung grundsätzlich der DSGVO**, und zwar unabhängig davon, wie die Akten geführt und die Daten verarbeitet werden. Der **Anwendungsbereich der DSGVO**, die auf Vorgaben der EU basiert, ist auch **nicht auf die Steuern beschränkt, die in der EU harmonisiert sind**, sondern umfasst alle Steuer- und Abgabenarten. Allerdings **gewährt die DSGVO** laut dem Urteil **nicht ohne weiteres das Recht auf Überlassung der** beim Fiskus über den Steuerzahler **vorhandenen Daten und Unterlagen**. Der Auskunftsanspruch nach der DSGVO beschränkt sich vielmehr zunächst darauf, zu erfahren, welche Kategorien von Daten zu welchen Zwecken verarbeitet werden und für welche Dauer dies erfolgt. Nur **wenn eine Kopie von Dokumenten unerlässlich ist**, um der betroffenen Person die wirksame Ausübung der ihr durch die DSGVO verliehenen Rechte (z.B. Löschansprüche) zu ermöglichen, **besteht ein Anspruch** darauf, eine Kopie von Auszügen aus Dokumenten oder gar von ganzen Dokumenten oder auch von Auszügen aus Datenbanken zur Verfügung gestellt zu bekommen. Wie der Europäische Gerichtshof bereits entschieden hat, kann sich nämlich die Wiedergabe von Auszügen aus Dokumenten oder von ganzen Dokumenten als unerlässlich erweisen, wenn diese in ihrem Zusammenhang dargestellt werden müssen, um ihre Verständlichkeit zu gewährleisten. Ein **Ausschluss des Auskunftsrechts** kommt nur in Betracht, wenn der Verantwortliche darlegt, dass ein offenkundig **unbegründeter oder exzessiver Antrag** vorliegt. Mit dem Urteil hat der Bundesfinanzhof einerseits die Rechte der Betroffenen, die sich aus der DSGVO ergeben, bestätigt, andererseits aber auch klargestellt, dass die DSGVO dem Steuerzahler keinen automatischen Einblick in die über ihn geführten Steuerakten beim Finanzamt verschafft.

4. Ausweitung der Steuervorteile für Elektro-Firmenwagen

In ihrem als „**Wachstumsinitiative**“ bezeichneten Maßnahmenpaket hat die Bundesregierung auch eine **Ausweitung der Steuervorteile für Elektro-Firmenwagen** vorgesehen. Durch Formulierungshilfen für Änderungsanträge, die die Bundesregierung nun beschlossen hat, sollen die Koalitionsfraktionen **entsprechende Regelungen in den Entwurf für das Steuerfortentwicklungsgesetz** im Rahmen der parlamentarischen Beratungen **einfließen** lassen. In diesem Gesetz sind bereits einige andere Maßnahmen aus der „Wachstumsinitiative“ enthalten (s. Mandanten-Brief 9/2024). Für Elektro-Firmenwagen sind nun **zwei Änderungen** geplant, die beide **für ab Juli 2024 angeschaffte Elektrofahrzeuge** gelten. Erstens wird eine **neue Sonderabschreibung für neu zugelassene, rein elektrische und emissionsfreie Fahrzeuge** eingeführt. **Im ersten Jahr** können damit **40 % der Anschaffungskosten abgeschrieben** werden. Der Abschreibungssatz reduziert sich im zweiten Jahr auf

DSGVO hat zu einer Flut von Auskunftsbegehren an den Fiskus geführt

Grundsatzurteil zur Anwendung der DSGVO bei der Finanzverwaltung

kein automatisches Recht auf Auskunft über alle erfassten Daten

Auskunftsanspruch umfasst nur Art und Zweck der gespeicherten Daten

Überlassung von Auszügen oder ganzen Dokumenten nur im Ausnahmefall

kein Anspruch bei unbegründeten oder exzessiven Anträgen

erweiterte Steuervorteile für Elektro-Firmenwagen sind Teil der Wachstumsinitiative

Steuerfortentwicklungsgesetz soll ergänzt werden

Sonderabschreibung von 40 % im ersten Jahr

24 %. Da in den ersten beiden Jahren eine so hohe Abschreibung erfolgt und Fahrzeuge über sechs Jahre abzuschreiben sind, liegen die Abschreibungssätze damit ab dem dritten Jahr unter dem Satz von 16,67 % bei einer linearen Abschreibung. Im dritten Jahr beträgt der Abschreibungssatz 14 % und sinkt im vierten bis sechsten Jahr auf 9, 7 und 6 %. Die **Sonderabschreibung** ist nach derzeitiger Planung **befristet auf Anschaffungen bis Ende 2028**. Neben dieser Sonderabschreibung soll außerdem der **maximale Bruttolistenpreis für eine vergünstigte Dienstwagenbesteuerung**, der erst zum Jahresanfang auf 70.000 Euro angehoben wurde, **nochmals um 25.000 Euro auf dann 95.000 Euro steigen**. Sofern dieser Bruttolistenpreis unterschritten wird, kann die Privatnutzung des Elektro-Dienstwagens mit einem Viertel der sonst nach der 1 %-Regelung fälligen Sätze abgegolten werden.

5. Höhe der Aussetzungszinsen ab 2019 möglicherweise verfassungswidrig

Nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts wurde die **Verzinsung von Steuernachzahlungen und -erstattungen ab 2018 neu geregelt**, sodass hier aktuell ein Zinssatz von 0,15 % pro Monat gilt. Für **andere Verzinsungstatbestände**, also beispielsweise bei Stundung oder Aussetzung der Vollziehung, **blieb der alte Zinssatz von 0,5 % pro Monat** jedoch weiter bestehen. Die Finanzgerichte haben diesen Unterschied bisher mehrheitlich als verfassungskonform angesehen mit der Begründung, dass diese Sachverhalte im Gegensatz zu Nachzahlungen und Erstattungen auf einer Entscheidung des Steuerzahlers basieren, der sich das Geld alternativ auch am freien Markt zu geringeren Zinssätzen besorgen könnte. Davon ist der **VIII. Senat des Bundesfinanzhofs** nun abgewichen und **hält den gesetzlichen Zinssatz von 6 % pro Jahr für Aussetzungszinsen für verfassungswidrig**. Die Richter begründen das zum einen mit der anhaltenden strukturellen Niedrigzinsphase, in der der gesetzliche Zinssatz in der bisherigen Höhe offensichtlich nicht mehr gerechtfertigt ist, um den durch eine spätere Zahlung erzielbaren Liquiditätsvorteil abzuschöpfen. Daneben würden die Steuerzahler, die eine Aussetzung der Vollziehung begehren, gegenüber den Steuerzahlern benachteiligt, die Nachzahlungszinsen zahlen müssen. Der Bundesfinanzhof hat deshalb **das Bundesverfassungsgericht angerufen** und ihm die Frage vorgelegt, ob die Aussetzungszinsen in der aktuellen Höhe ab 2019 noch verfassungskonform sind.

6. Säumniszuschläge sind auch für Zeiträume ab 2019 verfassungskonform

Der Bundesfinanzhof hat erneut bestätigt, dass die **Höhe der Säumniszuschläge auch für Zeiträume nach dem 31. Dezember 2018 verfassungskonform** ist. Die in einem Verfahren über die Aussetzung der Vollziehung von einem anderen Senat des Bundesfinanzhofs geäußerten **Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Säumniszuschläge** sind nach Meinung des X. Senats des Bundesfinanzhofs **kein Anlass, die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Säumniszuschläge dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorzulegen**.

Sonderabschreibung soll bis Ende 2028 gelten

nochmalige Anhebung des maximalen Listenpreises für vergünstigte Dienstwagenbesteuerung auf 95.000 Euro

Verzinsung von Nachzahlungen und Erstattungen nach Urteil des Bundesverfassungsgerichts neu geregelt

für andere Verzinsungen bleibt der hohe Zinssatz

Bundesfinanzhof hat Zweifel im Fall von Aussetzungszinsen

Bundesverfassungsgericht muss jetzt entscheiden

Säumniszuschläge werden auch weiterhin anders als Zinsen behandelt und deshalb als verfassungskonform angesehen